Bundesrat

Drucksache 840/03

06.11.03

A - G - U - Wi

Verordnung

des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung und zur Änderung oder Aufhebung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Mit dieser Verordnung soll die Richtlinie 2002/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur 19. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringen und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Azofarbstoffe) in deutsches Recht umgesetzt werden. Darüber hinaus werden Änderungen bei der BVL-Übertragungsverordnung und der Verordnung über das Verbringen von scharfen Chilis und scharfen Chilierzeugnissen vorgenommen. Die Zweite Verordnung über die Einfuhr von Pistazien mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran wird aufgehoben.

B. Lösung

Erlass der Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung und zur Änderung oder Aufhebung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Durchführung der Verordnung verursacht für den Bund keine Kosten.

Die Länder haben mitgeteilt, dass für sie im Hinblick auf die Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung folgende Mehrkosten entstehen:

Einmalige Kosten:

6.600 €

Jährliche Personalkosten:

19.650 €

Jährliche Sachkosten:

12.550 €

E. Sonstige Kosten

Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber aufgrund der geringen Fallzahlen von Rezepturumstellungen nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 840/03

06.11.03

A - G - U - Wi

Verordnung

des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung und zur Änderung oder Aufhebung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 5. November 2003

An den Präsidenten des Bundesrates Herrn Ministerpräsidenten Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung und zur Änderung oder Aufhebung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung zur

Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung und zur Änderung oder Aufhebung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften*)

vom 2003

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 32 Abs. 3 geändert durch Artikel 42 Nr. 11 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 43a Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
 § 43a Satz 2 geändert durch Artikel 9 § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082),
- des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und
- des § 49 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständesgesetzes, § 49 Abs. 2 geändert durch Artikel 9 § 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. August 2002, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

^{*)} Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 zur 19. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Azofarbstoffe) (ABL. EG Nr. L 243 S. 15).

Artikel 1 Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Die Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. I S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. April 2003 (BGBl. I S. 486), wird wie folgt geändert:

- 1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 5 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 1
 - c) Folgender Absatz wird angefügt:
 - "(2) Bedarfsgegenstände nach Anlage 1 Nr. 7 a Spalte 2, die bis zum (einsetzen: Tag der Ver-kündung dieser Verordnung) nach den bis dahin geltenden Vorschriften dieser Verordnung hergestellt oder bis zu diesem Tag in den Geltungsbereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes verbracht worden sind, und die nicht den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 a entsprechen, dürfen noch bis zum 29. Februar 2004 in den Verkehr gebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Textilerzeugnisse, hergestellt aus wiedergewonnenen Fasern, noch bis zum 1. Januar 2005 hergestellt oder in den Geltungsbereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes verbracht werden, wenn die in Anlage 1 Nr. 7a Spalte 3 genannten Azofarbstoffe, die aus den wiedergewonnenen gefärbten Fasern stammen, die dort angegebenen Amine in Mengen von weniger als 70 Milligramm in einem Kilogramm freisetzen."
- 2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 2 werden vor der Nummer 1 folgende einleitende Worte eingefügt: "Folgende Erzeugnisse, soweit sie nicht aus Textil oder Leder bestehen:".
 - bb) In Spalte 3 wird der erste Absatz wie folgt gefasst:
 "Azofarbstoffe, die durch reduktive Spaltung einer oder mehrerer Azogruppen eines oder mehrere der nachfolgenden Amine in nachweisbaren Mengen freisetzen. Die Verwendung von Azofarbstoffen gilt als nachgewiesen, wenn unter den Spaltungsbedingungen der in Anlage 10 Nr. 7 genannten Untersuchungsmethode je Amin-

3- Drucksache 840/03

komponente mehr als 30 mg in einem Kilogramm Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon freigesetzt werden."

b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3				
"7a	Textil- und Ledererzeugnisse, die länge-	Azofarbstoffe, die bei Anwendung der in Anla-				
	re Zeit mit der menschlichen Haut oder	ge 10 Nr. 7 angegebenen Methode durch reduktive Spaltung einer oder mehrerer Azogruppen eines oder mehrere der nachfolgenden Amine in				
	der Mundhöhle direkt in Berührung					
	kommen können, insbesondere:					
	1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher,	nachweisbaren Mengen freisetzen. Die Verwen-				
	Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln	dung von Azofarbstoffen gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von				
	und sonstige Toilettenartikel,					
	Schlafsäcke,	mehr als 30 mg in einem Kilogramm Fertiger-				
·		zeugnis oder gefärbten Teilen davon.				
	2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbän-					
	der, Handtaschen, Geldbeutel und	Stoffname	CAS-	Index- Nummer	EG- Nummer	
	Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhl-		Nummer			
	überzüge, Brustbeutel,	Biphenyl-4-ylamin 4-Aminobiphenyl Xenylamin	92-67-1	612-072-00-6	202-177-1	
	3. Textil- und Lederspielwaren und	-				
	Spielwaren mit Textil- oder Leder-	Benzidin	92-87-5	612-042-00-2	202-199-1	
	bekleidung,					
		4-Chlor-o-toluidin	95-69-2		202-441-6	
	4. für den Endverbraucher bestimmte					
	Garne und Gewebe.	2-Naphthylamin	91-59-8	612-022-00-3	202-080-4	
		o-Aminoazotoluol 4-Amino-2', 3- dimethylazobenzol 4-o-Tolylazo-o-toluidin	97-56-3	611-006-00-3	202-591-2	
		5-Nitro-o-toluidin 2-Amino-4-nitrotoluol	99-55-8		202-765-8	
		4-Chloranilin	106-47-8	612-137-00-9	203-401-0	
		4-Methoxy-m- phenylendiamin 2,4-Diaminoanisol	615-05-4		210-406-1	
		4,4'-Methylendianilin 4,4'-Diaminodiphenyl- methan	101-77-9	612-051-00-1	202-974-4	
		3,3'-Dichlorbenzidin 3,3'-Dichlorbiphenyl- 4,4'-ylendiaminen	91-94-1	612-068-00-4	202-109-0	

119-90-4	612-036-00-X	204-355-4	
119-93-7	612-041-00-7	204-358-0	
838-88-0	612-085-00-7	212-658-8	
120-71-8		204-419-1	
101-14-4	612-078-00-9	202-918-9	
101-80-4		202-977-0	
139-65-1		205-370-9	
95-53-4	612-091-00-X	202-429-0	
95-80-7	612-099-00-3	202-453-1	
137-17-7		205-282-0	
90-04-0	612-035-00-4	201-963-1	
60-09-3	611-008-00-4	200-453-6"	
	119-93-7 838-88-0 120-71-8 101-14-4 101-80-4 139-65-1 95-53-4 95-80-7 137-17-7	119-93-7 612-041-00-7 838-88-0 612-085-00-7 120-71-8 101-14-4 612-078-00-9 101-80-4 139-65-1 95-53-4 612-091-00-X 95-80-7 612-099-00-3 137-17-7 90-04-0 612-035-00-4	

3. Die Anlage 10 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Spalte 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Nachweis der Verwendung verbotener Azofarbstoffe"
- b) Spalte 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "September 1996" wird durch die Angabe "Januar 1998" ersetzt.
 - bb) Die Angabe "²⁾" sowie die zugehörige Fußnote werden gestrichen.

Artikel 2 Änderung der BVL-Übertragungsverordnung

§ 1 der BVL-Übertragungsverordnung vom 21. Februar 2003 (BGBl. I S. 244) wird wie folgt geändert:

- 1. In Satz 1 Nr. 1 werden nach Buchstabe i folgende Buchstaben j bis m angefügt:
 - "j) des Informationssystems nach Artikel 11 und 12 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 11 S. 4), soweit dieses Bedarfsgegenstände hinsichtlich ihrer stofflichen Beschaffenheit, Tabakerzeugnisse und kosmetische Mittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes betrifft,
 - k) des Informationsaustausches der Mitgliedstaaten nach Artikel 7 der Richtlinie
 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
 Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. EG Nr. L 187 S. 1),
 - der Informationspflichten der Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelteile (ABl. EG Nr. L 66 S. 16),
 - m) der Informationspflichten der Mitgliedstaaten, die sich auf Grund von Entscheidungen der Europäischen Kommission ergeben, die auf Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene (ABl. EG Nr. L 175 S. 1) oder auf Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gestützt sind,".
- 2. Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt: "Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b ist bis zum 14. Januar 2004 anzuwenden. Satz 1 Nr. 1 Buchstabe i ist ab dem 15. Januar 2004 anzuwenden."

Artikel 3 Aufhebung von Vorschriften

§ 1

Die Zweite Verordnung über die Einfuhr von Pistazien mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran vom 19. Juni 1998 (BAnz. vom 23. Juni 1998 S. 8581), geändert durch Artikel 311 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BG Bl. I S. 2785), wird aufgehoben.

§ 2

§ 5 Satz 2 der Verordnung über das Verbringen von scharfen Chilis und scharfen Chilierzeugnissen vom 8. Juli 2003 (BAnz. S. 14905) wird aufgehoben.

Artikel 4

Neufassung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Bedarfsgegenständeverordnung in der vom........ (Datum: Tag nach Verkündung dieser Änderungsverordnung) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese	Verd	rdnung	tritt am	Tag nacl	h der	Verkün	dung in	Kraft.
-------	------	--------	----------	----------	-------	--------	---------	--------

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

2003

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Renate Künast

Begründung

Mit dieser Verordnung werden die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie 2002/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur 19. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Azofarbstoffe) in deutsches Recht umgesetzt. Die Richtlinie ist am 19. Juli 2002 erlassen und im Europäischen Amtsblatt Nr. L 243 vom 11. September 2002, S. 15, veröffentlicht worden. Die in der Bedarfsgegenständeverordnung über das Gemeinschaftsrecht hinausgehenden Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor bestimmten weiteren Erzeugnissen, die gesundheitlich bedenkliche Azofarbstoffe enthalten, werden beibehalten.

In Umsetzung der Richtlinie 2002/61/EG wird der Einsatz bestimmter Azofarbstoffe bei allen Erzeugnissen aus Textil und Leder, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommen können, verboten. Nach der bisherigen Regelung in der Bedarfsgegenständeverordnung unterlagen bestimmte Erzeugnisse unabhängig vom Material, aus dem sie gefertigt sind, diesem Verbot. Da jedoch für Erzeugnisse aus Textil und Leder nunmehr die Vorschriften gelten, die die Richtlinie 2002/61/EG vorgibt, bezieht sich diese nationale Regelung nur noch auf Gegenstände aus anderen Materialien.

Mit der Verordnung wird ferner die BVL-Übertragungsverordnung um weitere Befugnisse des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ergänzt, die Zweite Verordnung über die Einfuhr von Pistazien mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran aufgehoben, sowie die Verordnung über das Verbringen von Chilis und Chilierzeugnissen entfristet.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund keine Kosten.

Von den Ländern wurden folgende Kosten genannt:

Einmalige Kosten: 6.600 €

Jährliche Personalkosten 19.650 €

Jährliche Sachkosten 12.550 €

Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber auftrund der geringen Fallzahlen von Rezepturumstellungen nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1:

Nummer 1:

Die bisherigen Übergangsvorschriften in § 16 Abs. 2, die sich auf die Regelungen für bestimmte Azofarbstoffe in bestimmten Bedarfsgegenständen beziehen, entfallen. In einem neuen Absatz werden die Übergangsvorschriften für die Erzeugnisse aufgenommen, die den Bestimmungen der Richtlinie 2002/61/EG unterliegen. Es ist eine Frist für das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse - sofern sie nach bestehendem Recht hergestellt wurden - bis zum 29. Februar 2004 eingeräumt, um dem Handel die Möglichkeit zum Abverkauf zu gewähren. Da die bereits bestehenden Bestimmungen der Bedarfsgegenständeverordnung weitgehend die Regelungen der Richtlinie 2002/61/EG umfassen, ist nur ein sehr begrenzter Produktbereich –insbesondere Spielwaren aus Textil oder Leder sowie Erzeugnisse mit Azofarbstoffen, die in die Amine o-Anisidin oder 4-Aminoazobenzol aufspalten – von der Abverkaufsregelung betroffen.

Aus Altkleidern oder anderen gebrauchten Textilien gewonnene Fasern können noch in geringen Mengen verbotene Azofarbstoffe enthalten. Für daraus hergestellte Erzeugnisse wird gemäß der Richtlinie die Übergangsfrist bis 1. Januar 2005 verlängert, unter der Voraussetzung, dass der erhöhte Grenzwert von 70 Milligramm freisetzbarer Amine pro kg nicht überschritten wird.

Nummer 2:

Buchstabe a:

Die bisher geltende Regelung in Anlage 1 Nr. 7 der Bedarfsgegenständeverordnung wird beibehalten, im Hinblick auf das neue Gemeinschaftsrecht jedoch redaktionell abgeändert. Das nationale Verbot des Einsatzes gesundheitlich bedenklicher Azofarbstoffe bezieht sich jetzt nur noch auf bestimmte Bedarfsgegenstände aus anderen Materialien als Textil und Leder oder aber auf die Anteile eines Bedarfsgegenstandes, die nicht aus Textil oder Leder gefertigt sind. Als Beispiele sind Windeln aus Papier oder Uhrenarmbänder, Badeschuhe aus Kunststoff und Rucksäcke aus Kunststoff und Leder zu nennen. Bei diesen Erzeugnissen soll der Gesundheitsschutz weiterhin wie bisher gewährleistet werden.

Auf die explizite Nennung der Ausnahmeregelung für Pigmente wird verzichtet, da Pigmente praktisch unlöslich sind und daher nicht in Amine aufspalten. Eine materielle Änderung gegen- über der bisher geltenden Regelung ist damit nicht verbunden, da unlösliche Pigmente weiterhin zur Färbung von Bedarfsgegenständen verwendet werden können. Einige wenige Farbstoffe tragen zu Unrecht die Bezeichnung "Pigment", weil sie teilweise löslich sind. Sie werden von dem Verbot erfasst, wenn sie im gefärbtem Fertigerzeugnis nach reduktiver Aufspaltung nachweisbare Mengen der angegebenen Amine freisetzen.

Als Probematerial kann das Fertigerzeugnis herangezogen werden, sofern es von gleichartiger Beschaffenheit hinsichtlich Farbe und Matrix ist. Bei inhomogener Beschaffenheit des Fertigerzeugnisses sind einheitlich beschaffene Teile davon für die Untersuchung zu verwenden, da nur auf diese Weise die Verwendung nicht zugelassene Farbstoffe sicher nachgewiesen werden kann.

Die Analysenmethoden in Anlage 10 Nr. 7 umfassen nur Methoden für Leder und Textil. Da die dort beschriebenen Spaltungsbedingungen jedoch unabhängig vom Material auf die Analytik der verwendeten Farbstoffe anzuwenden sind, erfolgt in Anlage 1 Spalte 3 ein Verweis auf die Spaltungsbedingungen der in Anlage 10 Nr. 7 genannten Untersuchungsmethode. Der Hinweis der Fußnote 2 in Anlage 10 Nr. 7 auf die Nachweisgrenze von Aminkomponenten von 30 Milligramm pro Kilogramm Probematerial bei anderen Bedarfsgegenständen als solche aus Textil und Leder wird in Anlage 1 Nr. 7 Spalte 3 übernommen.

Buchstabe b:

Mit einer neuen Nummer 7a in Anlage 1 werden die Bestimmungen der Richtlinie 2002/61/EG über die Verwendung von gesundheitlich bedenklichen Azofarbstoffen in Bedarfsgegenständen aus den Materialien Textil und Leder übernommen, die längere Zeit mit der Haut oder der Mundhöhle in Kontakt kommen. Vom Verwendungsverbot sind, ebenso wie in Nummer 7, diejenigen Farbstoffe erfasst, die aufgrund ihrer Teillöslichkeit zu Unrecht die Bezeichnung "Pigment" tragen und nach reduktiver Spaltung nachweisbare Mengen der angegebenen Amine freisetzen. Hinsichtlich des zu verwendenden Probematerials wird auf die Ausführungen zur Begründung von Buchstabe a verwiesen.

Die Liste der Amine, in die bei diesen Erzeugnissen eingesetzte Azofarbstoffe nicht aufspalten dürfen, ist im Vergleich zu den in Anlage 1 Nr. 7 gelisteten Aminen um zwei Stoffe länger. Es handelt sich dabei um die Stoffe o-Anisidin und 4-Amino-azobenzol. Die Liste der gesundheitlich bedenklichen Amine, die aus Azofarbstoffen freigesetzt werden können, erhöht sich damit von 20 auf 22 Stoffe.

In Spalte 3 der Anlage 1 Nr. 7a wird in Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2002/61/EG der Grenzwert von 30 Milligramm Amin in 1 Kilogramm Erzeugnis oder gefärbten Teilen davon als Nachweis für den Einsatz nicht zugelassener Azofarbstoffe aufgenommen.

Nummer 3:

Buchstabe a:

Die Analysenmethoden umfassen mit Stand vom 4. Januar 1998 nicht nur Methoden für textile Bedarfsgegenstände, sondern auch Methoden für Bedarfsgegenstände aus Leder.

Buchstabe b:

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a Unterbuchstabe bb.

Ermächtigungsgrundlage zu Nummer 1 und 2 ist § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 4, zu Nummer 3 § 44 Abs. 1 Nr. 2 LMBG.

Zu Artikel 2:

Nummer 1:

Buchstabe j:

Die Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 228 S. 24) wird mit Wirkung vom 15. Januar 2004 aufgehoben. Sie wird abgelöst durch die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 11 S. 4) über die allgemeine Produktsicherheit.

Buchstabe k:

Artikel 7 der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. EG Nr. L 187 S. 1) regelt den Informationsaustausch der Mitgliedstaaten mit der Europäischen Kommission. Im einzelnen handelt es sich dabei um Informationen zu den Maßnahmen, die getroffen wurden, um ein Erzeugnis aus dem Verkehr zu ziehen, sein Inverkehrbringen zu verbieten oder zu beschränken.

Buchstabe 1:

Artikel 7 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelteile (ABl. EG Nr. L 66 S.16) legt eine jährliche Berichtspflicht für die Mitgliedstaaten fest. Diese jährlichen Berichte umfassen z.B. die Ergebnisse der in den Bestrahlungsanlagen sowie die Ergebnisse der auf der Stufe des Inverkehrbringens durchgeführten Kontrollen.

Buchstabe m:

Die Informationspflichten der Mitgliedstaaten, die sich aufgrund von Entscheidungen der Europäischen Kommission ergeben, werden grundsätzlich auf das Bundesamt übertragen. Auf § 2 der Verordnung wird jedoch hingewiesen.

Eine solche Informationsverpflichtung besteht zur Zeit beispielsweise auf Grund des Artikels 3 Abs. 1 Satz 3 der Entscheidung der Kommission 2003/460/EG vom 20. Juni 2003 über Dringlichkeitsmaßnahmen hinsichtlich scharfer Chilis und scharfer Chilierzeugnisse (ABI. EG Nr. L 154 S. 114).

Nummer 2:

Die Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 228 S. 24) wird mit Wirkung vom 15. Januar 2004 aufgehoben. An ihre Stelle tritt die Richtlinie 2001/95/EG, die ab dem 15. Januar 2004 anzuwenden ist

Zu Artikel 3

Mit der Zweiten Verordnung über die Einfuhr von Pistazien mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran (BAnz. vom 23. Juni 1998 S. 8581) wurde die diesbezügliche Entscheidung der Kommission 97/830/EG vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 343 S. 30) in deutsches Recht umgesetzt. Mit dem durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S. 1935) in die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung eingefügten § 6a wurde die Möglichkeit eröffnet, u.a. auf Artikel 10 der Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Lebensmittelhygiene (ABl. EG Nr. L 175 S. 1) gestützte Einfuhrverbote oder –beschränkungen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger in deutsches Recht zu übertragen. Nachdem materiell-rechtliche Vorschriften der Entscheidung 97/830/EG durch die Entscheidung 2003/551/EG vom 22. Juli 2003 (ABl. EG Nr. L 187 S. 43) geändert bzw. eingefügt worden sind, ist es geboten, die genannte Entscheidung nach Maßgabe des § 6a der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung bekannt zu machen. Dies wird zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen. Die Zweite Verordnung über die Einfuhr von Pistazien mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran wird mit Absatz 1 deshalb aufgehoben.

Mit § 2 wird die Verordnung über das Verbringen von scharfen Chilis und scharfen Chilierzeugnissen vom 8. Juli 2003 (BAnz. S. 14905) entfristet.

Zu Artikel 4:

Aufgrund mehrfacher Änderungen der Bedarfsgegenständeverordnung sollte diese neu gefasst werden.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.